

H i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor O t t

(Lichtspielgewerbe),

Dr. Alfred K e r r

(Kunst u. Literatur),

Direktor B e u t e l

(Volkswohlfahrt),

Dr. von E r d b e r g

(" ") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Nitzsche A.G. in Leipzig gegen das Verbot der Bildstreifen
" Der Pacific-Express

I. Teil : Der Überfall auf den Pacific-Express.

II. Teil: Die Jagd nach den 50 000 Dollar "

durch die Filmprüfstelle Berlin erhoben für Beschwerde-
führer Dr. F r i e d m a n n .

Die Bildstreifen wurden vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Bildstreifen
von der Prüfstelle erstmalig am 28. September 1925 - Nr.
11359 und 60 . verboten, sodann von dem Antragsteller um
517 n gekürzt und von der Prüfstelle Berlin am 16. Oktober
1925 - Nr. 11488 und 89 - erneut verboten worden sind.
Nach Verlesung der Entscheidung vom 16. Oktober 1925 äusser-
te sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidungen der
Filmprüfstelle Berlin vom 16. Oktober 1925 - Nr. 11488
und 11489 wird auf Kosten des Beschwerdeführers zu-
rückgewiesen.

F a t b e s t a n d .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

Zahlreiche

Zahlreiche Unfälle auf der Summit Airline Railroad haben den Aufsichtsrat zu einer Neuwahl des Vorstandes veranlasst. Die Wahl fällt auf einen reichen Farmer Adams, während der bisherige Vorstand, Langley, zum Verwaltungsdirektor degradiert wird. Während der Sitzung meldet die Telegraphistin Luella Worth ein neues Verbrechen. Der Herdabhang der Bahnlinie ist gesprengt worden und der Express im Anzug. Der Aufsichtsrat macht sich sogleich an die Stelle des Attentates auf und kommt gerade zurecht, um das Gleis von den Sandmassen freizuschneiden.

Veranlasser dieser Ereignisse ist Langley, der die Gesellschaft zugrunde zu richten sucht, um sich durch Verkauf der Konkursmasse in den Besitz der Bahn zu setzen. Auf der Rückfahrt gelingt es ihm, sich in Gepäckwagen des Express zu verstecken. Er tötet einen Beamten, raubt eine Kasette mit Diamanten, betäubt den Heiser Tom durch einen Schlag auf den Kopf und gibt ihm darauf eine Waffe in die Hand, um den Verdacht auf ihn zu lenken. Der Verbrecher flüchtet. Das Auto mit den geraubten Diamanten gerät in ein Staubewen und sinkt. Langley rettet sich, Tom wird verhaftet. Tom ist der Bruder der Telegraphistin Luella in Hazeline, die eigentlich Elaine Davidson heißt und diese Stelle nur angenommen hat, um ihren Bruder nahe zu sein. Tom hatte auf Beschuldigung Langleys und seiner Geliebten Grace ungeschuldig zwei Jahre im Gefängnis verbüßt.

Da Langley fürchtet, Tom habe ihn während des Überfalls erkannt, lässt er ihn von seinen Helfershelfern entführen und in ein sicheres Versteck bringen. Langley versucht nun, von Elaine zur Befreiung ihres Bruders 50 000 Dollar zu erpressen. Als sie das Geld an dem angegebenen Ort abliefern will, wird sie überfallen und eingesperrt. Adam, der Elaine liebt, ist ihr gefolgt und befreit sie nach auf-



regenden Bexkampf mit der Webermacht aus den Händen der Verbreher. Bei dem Durcheinander gelingt es Graee die 50 000 Dollar an sich zu bringen.

Inzwischen ist es Elaine gelungen, in Hazeline die versteckten Diamanten ausfindig zu machen. Dabei gerät sie unter das im Wasser befindliche Auto und wird erst im letzten Augenblick von Adam gerettet. Sie hebt den Schatz. Die Diamanten werden in der Farm Adams verschlossen. Ein Weberfall auf die Farm zur Wiedererlangung der Diamanten wird abgesehlagen. Als Adam am nächsten Tage die Diamanten einem Agenten der S.A.R. übergibt, gelangen sie noch einmal in falsche Hände. Erst nach langer Verfolgung, Bexkampf, Absturz und Tod des Betrügers kommen sie in die Hand Adams.

Elaine gelingt es auch die 50 000 Dollar wieder zu erlangen, als Langley und Graee eben im Begriff sind, sie bei dem Bankier abzuheben, bei dem sie deponiert waren.

Graee ist inzwischen Krankenschwester bei Elaines Mutter geworden. Hier trifft sie Tom, ihren früheren Geliebten. Von Gewissensbissen getrieben gesteht sie Langleys Schandtaten. Langley, der von ihrem Geständnis Kenntnis erhält, entführt sie, doch Tom rettet sie. Langley wird aus Angst vor der Verfolgung wahnsinnig und kommt in der Villa Davidsen, die er in Brand gesteckt hat, um. Grae und Tom, Adams und Elaine heiraten einander.

- II. Die Prüfstellung hat den Bildstreifen die Zulassung versagt, weil sie geeignet seien, verrohend und entsittlichend zu wirken. Sie hat dies Verbot wie folgt begründet: Durch die ganzen Bildstreifen ziehe sich wie ein roter Faden die verbreherische Tätigkeit einer Bande, deren Bestreben aus Habgier darauf gerichtet ist, Eisenbahnzüge zu berauben und die Eisenbahn in ihren Besitz zu bringen.

bringen. Der ganze Bildstreifen bilde eine ununterbrochene Kette von verbrecherischen Handlungen und Brutaltaten. Eisenbahnattentate, Erpressungen, räuberische Überfälle, Fetschläge, Schiessereien und Schlägereien, Misshandlungen und Freiheitsberaubungen lösten einander ab und seien nur unterbrochen durch Verfolgungsszenen, die zwischen den Vertretern der beiden Parteien sich abspielen, und Sensationen, die auf besonderen Nervenkitzel berechnet sind. Die übermäßige Häufung von objektiv rohen Handlungen verursache auch eine subjektiv verrohende Wirkung, wobei dahingestellt bleiben könne, ob durch die Schilderung von verbrecherischen Anschlägen gegen die Eisenbahn, wie Dammsprengungen, Aufriichten gefährlicher Hindernisse auf den Schienen u. dgl. nicht auch ein Anreiz für verbrecherisch veranlagte Menschen zu ähnlichen Taten gegeben und insoweit die öffentliche Sicherheit gefährdet sei.

Der Bildstreifen sei aber auch entsittlichend. Er umgebe die Verbrecher, deren Haupt mit „Meister“ angesprochen wird, mit der Atmosphäre des Romantischen und lasse sie in unreifen Köpfen als interessant erscheinen, zumal ihre Taten zunächst glücken. Dadurch werde der naturgemässe Abscheu vor begangenen Verbrechen geschwächt und das allgemeine sittliche Empfinden bei vielen Teilen der ungebildeten Volksschichten verflacht.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Beschwerde erhoben. Das Rechtsmittel wird von ihm in erster Linie auf die Entscheidung der Film-Überprüfstelle vom 22. September 1921 - Nr. 159 - und sodann darauf gegründet, dass die in dem Bildstreifen enthaltenen Sensationen so unwirklich und unnachahmbar seien, dass von ihrer Verführung eine verrohende und entsittlichende



Wirkung nicht erwartet werden könnte.

E n t s e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin würdigt die Bildstreifen in tatsächlicher Beziehung zutreffend und steht mit der Rechtsprechung der Oberprüfstelle durchaus in Einklang.

II. Der Sachwalter des Beschwerdeführers hat dies unter Berufung auf die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 22. September 1921 - Nr. 159 - bestritten. Er übersieht dabei, dass es sich in jener Entscheidung um „entlegene Gegenden Amerikas“, „ein Land, in dem es Räuberbanden gibt, die das Sprengen und Anbrandsetzen von Fabrikunternehmungen gewissermaßen auf Bestellung ausführen“, gehandelt hat. Wie die Prüfstelle zutreffend erkennt, liegt es bei den verliegenden Bildstreifen durchaus anders. Hier handelt es sich nicht um Wildwest im eigentlichen Sinne, wo Kämpfe zwischen Weißen und Wilden ausgefochten werden, sondern um Gegenden, die der Zivilisation bereits erschlossen sind, um Städte und Landstriche, in denen die Eisenbahn eine Hauptrolle spielt, auch die Polizei, wie die Beschriftung der Bildstreifen (Teil I Akt II Titel 13 ; Akt IV Titel 26; Teil II Akt III Titel 4; Akt IV Titel 10; Akt V Titel 5) erweist, deutlich in die Erscheinung tritt, und es Gefängnisse gibt (Teil I Akt III Titel 16; Akt IV Titel 29 ; Teil II Akt V Titel 16). Auch sind, wie die Prüfstelle ebenfalls hervorhebt, die den Inhalt der Bildstreifen in der Hauptsache ausmachenden Verbrechen, Eisenbahnattentate, Erpressungen, Entführung und Freiheitsberaubung durchaus nicht von einer Art und Ausführung, wie sie sich nur in gänzlich unzivilisierten Ländern denken lassen. Eine Übertragung des Gesehenen auf europäische Ver-

hältnisse ist daher vorliegend durchaus nicht ausgeschlossen. Auf eine Verletzung der Entscheidung vom 22. September 1921 kann die Beschwerde sonach nicht gegründet werden.

III. Die von der Prüfstelle zur Feststellung der Verletzungsgründe der verrehenden und entsittlichenden Wirkung gemachten Feststellungen stehen mit der Rechtsprechung der Oberprüfstelle ebenfalls in Einklang. In ihrer Entscheidung vom 1. Mai 1925 - Nr. 215 - hat die Oberprüfstelle festgestellt, dass in der übermässigen Häufung objektiv roher Handlungen eine subjektiv verrehende Wirkung zu sehen ist. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes auf die der Entscheidung unterliegenden Bildstreifen verschlägt es nichts, dass die Ausführung von Verbrechen in einzelnen vielfach aus den Bildstreifen entfernt ist. Denn aus den verbleibenden Bildern, den Anblick der gefesselten, tot oder wie tot daliegenden und eingesperrten Menschen wird, wie die Prüfstelle zutreffend erkannt hat, die Begehung von Verbrechen in ihrer grossen Häufung gleichwohl erkennbar.

IV. Der Beschwerdeführer hat sich sodann darauf berufen dass die in den Bildstreifen enthaltenen Sensationen wegen ihrer völligen Unmöglichkeit und Unnachahmbarkeit nicht wertungswürdig seien. Ihm ist susugeben, dass unter Umständen auch Sensationen unter dem Gesichtspunkt der Gegenwerte zu würdigen sein können, dies insbesondere dann, wenn es sich um sportlich oder artistisch hervorragende Leistungen handelt (Urteile vom 4. Juni 1924 und 1. Mai 1925 - Nr. 244 und 215). Die sogenannten „ Sensationen “ dieser Bildstreifen entbehren besonderer Bedeutung im Sinne der angezogenen Entscheidungen und erschöpfen sich in der Hauptsache in rohen durchaus nachahmbaren Gewalthandlungen und verbrecherischen Anschlügen.

V. Dass Bildstreifen, in denen die Verübung von Verbrechen im Vordergrund steht, deren Inhalt verbrechen an Verbrechen reiht, sodass das Verbrechen zum Selbstzweck wird, den Begriff der öffentlichen Rechtsordnung untergraben und zur Nachahmung verleiten, demgemäß auch in Sinne des Gesetzes entsittlichend wirken, hat die Oberprüfstelle in zahlreichen Entscheidungen festgestellt und ist von der Prüfstelle im Verderurteil ohne Rechtsirrtum zur Anwendung gebracht worden. Hinsutritt ferner, sie die Prüfstelle ebenfalls richtig erkannt hat, dass verliegend die Verbrecher, deren Haupt mit „Meister“ angeredet wird, mit einer gewissen Gloriele umgeben und damit die von den Bildstreifen ausgehende entsittlichende Wirkung noch erheblich verstärkt wird.

Bei Anwendung des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 und des § 5 der Gebührenerordnung vom 16. November 1923 war daher wie gesehehen zu erkennen.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor

Seeger